Synopse zur Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)

	Alte Regelung	Änderung Vorlage 0534/2018	<u>Neue Regelung</u>
1	(1) Der Kostenbeitrag beträgt jeweils die Hälfte der an die Kindertagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrach- ten Leistungen.	In § 3 Abs. 1 Satz 1wird am Ende des Satzes folgender Wortlaut angefügt: "gemessen an der ersten Stufe (3,30 EUR)."	(1) Der Kostenbeitrag beträgt jeweils die Hälfte der an die Kindertagespflegepersonen durch den Landkreis Gießen erbrachten <i>Leistungen</i> , <i>gemessen an der ersten Stufe</i> (3,30 EUR).
2.	(2) Dies gilt auch für vier Wochen Urlaub, bis zu sechs Wochen Krankheit und bis zu zwei Wochen zusätzliche Ausfallzeiten (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.	§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: "Dies gilt auch für sechs Wochen Urlaub und bis zu sechs Wochen Krankheit (insgesamt bis zu zwölf Wo- chen) pro Kalenderjahr."	(2) Dies gilt auch für vier sechs Wochen Urlaub und bis zu sechs Wochen Krankheit und bis zu zwei Wochen zusätzliche Ausfallzeiten (insgesamt bis zu zwölf Wochen) pro Kalenderjahr.
3.	(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,00 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung). Ab dem 01.01.2015 gewährt der Landkreis Gießen der Kindertagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).	§ 3 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut: "(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertages- pflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sach- aufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung)."	(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,00 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung). (3) Der Landkreis Gießen gewährt der Kindertagespflegeperson ab dem 01.01.2015 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung).
4	(4) Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderungsleistungen anzuerkennen sind, wird ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).	In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut ersetzt durch folgenden neuen Wortlaut: "Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderleistungen anzuerkennen sind, wird pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,60 EUR bzw. 3,80 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung)."	(4) Soweit für eine Kindertagespflegeperson besondere Förderungsleistungen anzuerkennen sind, wird ab dem 01.01.2014 pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 3,30 EUR 3,60 EUR bzw. 3,80 EUR gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).

5	Ab dem 01.01.2015 beträgt die laufende Leistung bei besonderen Förderungsleistungen 3,60 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).	§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.	Ab dem 01.01.2015 beträgt die laufende Leistung bei besonderen Förderungsleistungen 3,60 EUR (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung).
6	Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderungsleistung werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt:	In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 werden nach dem Wort "Förderleistung", die Worte: "im Rahmen von 3,60 EUR" eingefügt.	Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderungsleistung im Rahmen von 3,60 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt:
7	 eine gültige Pflegeerlaubnis und als Qualifizierungsvoraussetzung eine Fachkraftausbildung nach der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlage für Kindertageseinrichtungen oder eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten Bereitschaft und Nachweis zu einer erhöhten Aufbauqualifizierung. 	In § 3 Abs. 4 neuer Satz 2 Nr. 1 werden die Worte: "eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung" ersetzt durch die folgenden Worte: "eine kontinuierliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung"	1. eine gültige Pflegeerlaubnis und als Qualifizierungsvoraussetzung - eine Fachkraftausbildung nach der derzeit gültigen gesetzlichen Grundlage für Kindertageseinrichtungen oder - eine Tätigkeit von mindestens acht Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung - "eine kontinuierliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson mit Anerkennung" 2. flexible und bedarfsgerechte Öffnungszeiten 3. Bereitschaft und Nachweis zu einer erhöhten Aufbauqualifizierung.
8		In § 3 Abs. 4 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderleistung im Rahmen von 3,80 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt: Förderleistung nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 plus fünf Jahre kontinuierliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson."	Als Sachaspekte für die Anerkennung der besonderen Förderleistung im Rahmen von 3,80 EUR werden entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt: Förderleistung nach § 3 Satz 4 Nr.1 plus fünf Jahre kontinuierliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

9	(5) Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird eine Nachtpauschale von 25:00 EUR gewährt. Die Leistungen nach Absatz 3 und 4 entfallen für diese Zeit. Für Betreuungsleistungen in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr werden ab dem 01.01.2014 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung in Randzeiten).	In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Datumsangabe: " <i>ab dem 01.01.2014</i> " gestrichen.	(5) Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird eine Nachtpauschale von 25:00 EUR gewährt. Die Leistungen nach Absatz 3 und 4 entfallen für diese Zeit Für Betreuungsleistungen in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr werden ab dem 01.01.2014 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung in Randzeiten).
10	Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ab dem 01.01.2014 3,30 EUR, ab dem 01.01.2015 3,60 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).	§ 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: "Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonnund Feiertagen werden 4,00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonnund Feiertagen.)"	Für Betreuungsleistungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden ab dem 01.01.2014 3,30 EUR, ab dem 01.01.2015 3,60 EUR 4:00 EUR pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind gewährt (umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der besonderen Förderleistung für die Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen).
11	(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.	§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: "(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, so reduziert sich der Kostenbeitrag für die- sen Monat um die Hälfte."	(6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Mo- nats oder endet sie vor dem 15. eines Monats , so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
12		In § 3 werden nach dem Absatz 6 folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt: "(7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die vorab ermittelte Förderleistung um 50 Prozent. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Fachdienst Kinderund Jugendhilfe. Für die Feststellung gelten folgende Voraussetzungen:	 (7) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die vorab ermittelte Förderleistung um 50 Prozent. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe. Für die Feststellung gelten folgende Voraussetzungen: schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs. ärztliche / sozialpädagogische Stellungnahme.

 Schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs Ärztliche / sozialpädagogische Stellungnahme" 	
"(8) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, entfällt im Rahmen des Grundanspruchs."	8) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Le- bensjahr bis zum Schuleintritt, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden, entfällt im Rahmen des Grundanspruchs.